

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

**Beschluss:**

Gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Stadt Bergneustadt vom 02.02.1995 (Abl. BiB Folge 536) beschließt der Rat:

Die von der Stadt Bergneustadt zur Unterbringung von Personen nach § 2 LAufG und FlüAG als Übergangsheime errichteten und unterhaltenen Häuser

- Fritz-Rau-Str. 2/4, 6/8, 10/12 und
- Zum Dreiort 27a/b, 27c/d, 27e/f

werden zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst.

Dieser Beschluss tritt an die Stelle des Ratsbeschlusses vom 01.02.1995.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stv. Retzerau bittet die Verwaltung, bei der Belegung der Häuser mögliche Konfliktpotentiale hinsichtlich Nationalitäten, Religion usw. zu berücksichtigen.